



## Zu Ihrer Information:

# HOME-OFFICE im grenzüberschreitenden Kontext: Verlängerte Sonderregelungen für Grenzgänger:innen

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie haben Frankreich, Deutschland und die Schweiz sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch im Bereich der Steuer Sonderregelungen getroffen. Ziel ist es, bei der vorübergehenden pandemiebedingten Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat einen Wechsel des anwendbaren Sozialversicherungsrechts sowie des Besteuerungsrechts zu vermeiden. Diese Sonderregelungen wurden nun teilweise verlängert.

## A. Sonderregelungen zur Sozialversicherung

Um den Arbeitnehmer:innen und Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zu gewähren, wird die sozialversicherungsrechtliche Ausnahmevereinbarung für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2022 weiter aufrechterhalten. Nach Angaben der [Cleiss](#) und der [DVKA](#) sollen die Regelungen aus der Ausnahmevereinbarung von nun an auch unabhängig von der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Auch die [Schweiz](#) hat sich dieser flexiblen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellungsregeln bis zum 31. Dezember 2022 angeschlossen.

Somit ergeben sich für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise – ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat ausüben, bis 31. Dezember 2022 keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Eine A1-Bescheinigung ist bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

## B. Sonderregelungen zur Aufteilung des Besteuerungsrechts

### I. Deutsch-französisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-französischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-französischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Informationen zum D-F Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

[www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen](http://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen)

Im deutsch-französischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-französischen [Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006](#) „Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers als innerhalb der Grenzzone ausgeübt gelten.“

## II. Deutsch-schweizerisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-schweizerischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-schweizerischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Informationen zum D-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

[www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen](http://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen)

Im deutsch-schweizerischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-schweizerischen [Konsultationsvereinbarung vom 15./18. Juli 2022](#) „Arbeitstage, an denen eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA ganztätig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeitet, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 2 DBA.“

## III. Französisch-schweizerisches Verhältnis

Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde vereinbart, die [Verständigungsvereinbarung vom 13. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2022 zu verlängern](#).

Somit hat eine Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat im französisch-schweizerischen Verhältnis bis zum 31. Oktober 2022 keine Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung des Rechts zur Besteuerung des Arbeitslohns.

Informationen zum F-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

[www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-franzoesisch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen](http://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-franzoesisch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen)

Darüber hinaus haben die Schweiz und Frankreich [vereinbart](#), auf eine nachhaltige Regelung hinzuwirken, welche den Interessen beider Staaten sowie der betroffenen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen Rechnung trägt. Die Schweiz und Frankreich beabsichtigen, bis Ende Oktober 2022 eine Vereinbarung auf technischer Ebene über die langfristige Lösung abzuschließen.

Stand: 28.07.2022

[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

INFOBEST– Das Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

Herausgeberin:

INFOBEST PALMRAIN  
1 Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf  
palmrain@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach  
Ile du Rhin  
F-68600 Vogelgrun  
vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg  
Rehufusplatz 11  
D-77694 Kehl  
kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST PAMINA  
2, rue du Général Mittelhauser  
F-67630 Lauterbourg  
infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu